

Vorlage		Vorlage-Nr:	E 49/6/0005/WP16
Federführende Dienststelle: Stadtbibliothek		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	15.11.2011
		Datum:	Manfred Sawallich, Wilfried Gerards
		Verfasser:	
Neufassung der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung der Stadtbibliothek			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
22.11.2011	BaKu	Anhörung/Empfehlung	
14.12.2011	Rat	Entscheidung	

gen 1)	Jährliche Mehreinnahmen:	10.000 €
	Jährliche Mehreinnahmen:	18.000 €

Schluss Kultur:

...ieht dem Rat der Stadt die neue Gebührenordnung und ...
...thek anzunehmen.

...gelegte neue Gebührenordnung und Benutzungsordnung der

Stadtbibliothek anzunehmen.

Philipp
Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Aktuelle Situation:

Die Etat Kürzung für Medienbeschaffungen in Höhe von 50.000 € führte zu Einschränkungen beim Bestandsaufbau. Verursacht wurde die Kürzung durch die Nichterreicherung der Mehreinnahmen bei den 2006 beschlossenen allgemeinen Gebührenanhebungen.

Um in 2012 über einen nach Mindeststandards notwendigen Etat für Neuanschaffungen verfügen zu können, bedarf es unbedingt einer deutlichen Erhöhung des Ansatzes von bisher 167.000 €. Von 1979 bis 2009 lag der Ansatz im Durchschnitt knapp 60.000 € darüber. Rein rechnerisch muss der Erwerbungssetat noch deutlich höher angesetzt werden, um den Anforderungen an eine Großstadtbibliothek hinsichtlich Umfang und Aktualität des Medienangebotes gerecht zu werden. Diese zusätzlichen Finanzmittel können dennoch nicht mit einer allgemeinen Erhöhung der Ausleihgebühren erwirtschaftet werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Erhöhung der Ausleihgebühren sich negativ auf das zukünftige Ausleihverhalten auswirkt. Mehreinnahmen können kaum seriös prognostiziert werden, weil das Entleiherverhalten nicht vorhersehbar ist. Ein möglicher Nutzungsrückgang hat negative Auswirkungen auf sämtliche Gebühreneinnahmen und somit auf den Erwerbungssetat. Erfahrungsgemäß geht die Nutzung bei Etat Kürzungen zurück, die Akzeptanz der Stadtbibliothek ist unmittelbar mit der Attraktivität ihrer Medienbestände verbunden und leidet entsprechend.

Damit ist die Abwärtsspirale in Gang gesetzt: Der reduzierte Etat führt zu abklingender Nachfrage, was ein geringeres Gebührenaufkommen zur Folge hat und sich negativ auf den Etat auswirkt.

Die Neufassung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Aachen hat zum Ziel, durch zusätzliche Gebühren die Einnahmesituation leicht zu verbessern, ohne dass es zu einem Nutzungsrückgang kommt. Weiterhin werden spezielle Bestseller-Gebühren eingeführt, um damit dieses Angebot refinanzieren zu können. Trotz dieser Gebühren soll dennoch die niedrighschwellige Inanspruchnahme des normalen Bibliotheksangebotes sichergestellt werden. Darüber hinaus sind aus Gründen der Rechtssicherheit Veränderungen notwendig.

Die Benutzungsordnung ist letztmalig zum 13.12.2006 geändert worden. Die Änderung der Gebührenordnung wird zum Anlass genommen, auch an der Benutzungsordnung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Insbesondere die im Jahr 2008 beschlossene Namensänderung (statt Öffentliche Bibliothek jetzt Stadtbibliothek) und die ab 2009 vollzogene Integration in den Kulturbetrieb der Stadt Aachen schlägt sich in zahlreichen Neufassungen nieder.

Nachfolgend die Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen in der Gebührenordnung:

Erläuterung 1

Erhebung einer veränderten Ausweisgebühr zur Erreichung der Einnahmen lt. Wirtschaftplan (GebO §§ 1 und 2):

Inhaberinnen und Inhaber von kommunalen Ermäßigungsausweisen (z.B. Aachen-Pass) oder eines Ehrenamtpasses sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bleiben ebenso wie Kinder und Jugendliche von der Gebühr für die Ausleihe oder Verlängerung von Büchern, Zeitschriften, Noten und Kassetten befreit (GebO § 2, Abs 1), werden aber nicht mehr von der Gebühr zur Ausstellung eines Ausweises in Höhe von 2,50€ befreit (GebO § 1, Abs 1).

Die Gültigkeitsdauer des Ausweises wird begrenzt. Deshalb wird in Zukunft bei jeder Wiederanmeldung eine Gebühr erhoben (2,50€), gültig für zwei Jahre ab Wiederanmeldedatum (GebO § 1, Abs 2). Hiermit soll auch die Nutzung zusätzlicher (gebührenfreier) Angebote [Präsenzzeitschriften, Aachensammlung, Internet und Multimedia (1. Stunde), die digitale Bibliothek (DigiBib), Musizerraum, Historischer Buchbestand] mit einer Art Jahresgebühr belegt werden. Das bewährte Prinzip der Stapelgebühr für die Buchausleihe soll möglichst erhalten bleiben, da dadurch einerseits ein vergleichbar hohes Gebührenaufkommen erzielt wird, andererseits eine niedrighschwellige Inanspruchnahme des Bibliotheksangebotes sichergestellt ist. Die geplante Einnahmesteigerung dient in geringem Umfang dem Ausgleich der Etat Kürzung für Medienbeschaffungen und somit der Steigerung des Bibliotheksangebotes.

Erläuterung 2

Erhebung zusätzlicher Gebühren für zusätzliche Angebote (vgl. GebO § 2, Abs 4):

Die Stadtbibliothek Aachen muss sich bei der Beschaffung neuer Medien einschränken und kann aufgrund ihrer finanziellen Situation keine Bestseller mehr anbieten, außer dieses Angebot finanziert sich selbst.

Deshalb hat die Stadtbibliothek Aachen unter Berücksichtigung der Erfahrungen vieler anderer Bibliotheken ein Konzept mit Eigenfinanzierung entwickelt. Attraktive Bestseller werden unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

Ausleihgebühr von 2,-€ pro Exemplar

Ausleihbegrenzung 14 Tage

Keine Verlängerungsmöglichkeit

Keine Vormerkung möglich

Keine Gebührenermäßigung

Die geplanten Einnahmen ermöglichen die Refinanzierung des Angebotes und Bestseller können wie bisher oder nachfrageorientiert sogar in größerem Umfang gekauft werden.

Erläuterung 3

Änderung der Säumnisgebühren (GebO § 3):

Aus rechtlichen Gründen sind Säumnisgebühren in der bisherigen Form nicht zulässig. Stattdessen wird nach Überschreitung der Ausleihfrist eine besondere Nutzungsgebühr erhoben.

Die medienabhängig differenzierten Ausleihregelungen erfordern eine unterschiedliche Nutzungsgebühr. Damit erfolgt zugleich die Beseitigung einer Lücke (logischer "Fehler") in der bisherigen Gebührenordnung. Diese besondere Nutzungsgebühr nach Überschreitung der Ausleihfrist für Medien mit Einzelgebühr muss mindestens so hoch sein wie die Ausleihgebühr (Abs 1).

Insbesondere die bisherige pauschale Säumnisgebühr in der vierten Überschreitungswche in Höhe von 15,-€ ist strittig und wird einnahmeneutral durch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,25 € pro Medieneinheit ersetzt (Abs 2).

In begründeten Fällen kann auf die Erhebung dieser besonderen Nutzungsgebühr verzichtet werden (Abs 4).

Finanzielle Auswirkungen:

Wiederanmeldegebühr (Erläuterung 1):	Jährliche Mehreinnahmen: 10.000 €
Bestsellergebühr (Erläuterung 2):	Jährliche Mehreinnahmen: 18.000 €
Besondere Nutzungsgebühr (Erläuterung 3):	unverändert

Anlage:

Gegenüberstellung Benutzungsordnung